



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 60549 Frankfurt am Main

Datum: 8.6.2005

Gesch.-Z.: 5094341 - 272

bitte unbedingt angeben

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

/ Sierra Leone

vertreten durch: Rechtsanwältin
Jutta Rock
Schützenstraße 4
60311 Frankfurt am Main

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Die Antragstellerin wird als Asylberechtigte **anerkannt**.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen** hinsichtlich Sierra Leone vor.

Begründung:

Die Antragstellerin, Staatsangehörige aus Sierra Leone, versuchte am 10.04.2004 nachweislich über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen und beantragte am 23.04.2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung des Asylantrages gab die Ausländerin in ihrer Anhörung am 23.04.2004 im Wesentlichen an, dass man über Jahre hinweg versucht habe, sie für den Geheimbund „Nbundo Society“ zu gewinnen. Es würde sehr viel schwarze Magie in diesem Frauenbündnis ausgeübt werden. Sie habe große Angst vor Beschneidung. Sie selbst sei Christin. Aus all diesen Gründen fürchte sie sich auch noch vor einer Rückkehr.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Dem Antrag auf Asyl wird entsprochen.

Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Auf Grund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ausländerin im Falle einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt sein würde.

Nach Beendigung des zehnjährigen Bürgerkrieges kehrt Sierra Leone langsam zu friedlichen und geordneten politischen Verhältnissen zurück. Unter dem Schutz Tausender UN-Blauhelme fanden heuer im Mai erstmals nach 32 Jahren wieder Kommunalwahlen statt. Hunderttausende Flüchtlinge kehrten in den vergangenen Monaten in ihre Heimat, vor allem nach Guinea und Liberia, zurück. Das UN-Sondertribunal in Freetown arbeitet seit dem Sommer im Vollbetrieb. Die Anklage gegen den ehemaligen liberianischen Präsidenten Taylor, der im nigerianischen Exil sitzt, wird bearbeitet (The Special Court for Sierra Leone, Annual Report Dec. 2002 – Dec. 2004, <http://www.sc-sl.org/specialcourtannualreport2002-2003.pdf> [26.11.2004]). Anhörungen dreier angeklagter Milizenchefs haben bereits begonnen (der Standard.at/Politik, Sicherheitsmängel und starke Hoffnungen, <http://derstandard.at/?url=/?id=1862101> [26.11.2004]).

Auch die allgemeine Lage sowie die Menschenrechtssituation (IRINnews Africa, 06. November 2003, Sierra Leone: Marked progress in human rights – OHCHR says, <http://www.sierra-leone-news.com/p/c8/bc88cfd85da3.html?id=1713754>) verbessern sich nach und nach deutlich, sie bleibt jedoch fragil. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auf den Einsatz der UNAMSIL-Truppen (United Nations Mission in Sierra Leone) zurückzuführen, mit deren Hilfe es erreicht wurde, dass die Regierung nunmehr wieder die Kontrolle über alle Landesteile ausübt (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 27. Februar 2002 an VG Gelsenkirchen, Az.: 508-516.80/39152) - zumindest theoretisch. Tatsächlich gestaltet sich die Durchsetzung der Gebietskontrolle im Hinterland schwierig (Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 12. Februar 2003 an VG München, Az.: SIL 24822001).

Am 17. Januar 2002 wurde der Bürgerkrieg von Präsident Ahmad Tejan Kabbah offiziell für beendet erklärt (amnesty international, Gutachten vom 13. Juli 2002 an VG Gelsenkirchen, Az.: AFR-51-02.002). Bei einer symbolischen Waffenverbrennungs-Veranstaltung in Lungi, im äußersten Osten des Landes, wo damals der Bürgerkrieg seinen Anfang nahm, wurden über 3.000 Waffen

und Hunderte von Munitionskisten zerstört. Kabbah hob des Weiteren die bestehenden Ausgangssperren auf. Auch der Interims-Führer der ehemaligen Rebellenorganisation RUF (Revolutionary United Front) Issa Sesay gab bekannt, dass die RUF für den Frieden bereit sei. Der eigentliche Rebellenführer, Foday Sankoh, befand sich damals noch in Haft. Zwischenzeitlich ist er in einem Krankenhaus in Freetown verstorben. Mit 49 seiner Gefolgsleute sollte ihm in Freetown von einem Sondergericht der Prozess wegen Mordes bzw. wegen seiner Kriegsverbrechen gemacht werden (SZ vom 31. Juli 2003; www.cnn.com//2001/WORLD/africa/05/04/sleone.peace.ap/index.html – Sierra Leone „reconsiders“ freeing rebel prisoners vom 04. Mai 2001; FR vom 14. März 2002). Etwa 46.000 seiner Kämpfer hatten Ende des Jahres 2001 ihre Waffen niedergelegt (amnesty international, Gutachten vom 24. Januar 2002 an VG Cottbus, Az.: AFR-51-01.101). Ende Dezember 2003 wurde schließlich das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration von Ex-Kombattanten für beendet erklärt. Im Rahmen dieses Programms wurden über 70.000 Ex-Kämpfer der im Bürgerkrieg beteiligten bewaffneten Gruppierungen entwaffnet, davon nahmen über 50.000 an Reintegrationsmaßnahmen teil (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 18. Mai 2004 an OVG Schleswig, Az.: 508-516.80 SLE).

Ahmed Tejan Kabbah, der am 14. Mai 2002 mit 70,6 Prozent der abgegebenen Stimmen (FAZ vom 21. Juni 2002) als Staatspräsident wieder gewählt wurde, hatte bereits im März 1996 das Präsidentenamt übernommen, nachdem er als Kandidat der Sierra Leone People's Party (SLPP) aus allgemeinen Wahlen als Sieger hervorgegangen war. Im Mai 1997 war Kabbah jedoch durch eine Militärjunta unter Johnny Paul Koroma gestürzt und zur Flucht nach Guinea gezwungen worden. Das neue Regime konstituierte sich als Armed Forces Revolutionary Council (AFRC), das zahlreiche politische Verlierer der vergangenen Jahre in einem heterogenen Bündnis vereinte. Hierzu zählten auch die Untergrundorganisation RUF unter Führung von Foday Sankoh sowie Angehörige der regulären Streitkräfte. Eine Militärintervention der von Nigeria geleiteten ECOMOG-Truppen (Economic Community of West African States Monitoring Group) führte jedoch im Februar 1998 zur Entmachtung des Regimes und der Wiedereinsetzung Kabbahs und seiner Zivilregierung.

Bis zum Herbst 1998 war zumindest in der Hauptstadt Freetown und in den von der ECOMOG kontrollierten Gebieten eine Periode relativer Sicherheit vor Übergriffen der Rebellen zu verzeichnen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 28. Dezember 1998 an VG Düsseldorf, Az.: 514-516.80/33071). Im Dezember des gleichen Jahres kam es im Norden des Landes jedoch erneut zu heftigen Kämpfen zwischen Anhängern der gestürzten Militärjunta und den Truppen der ECOMOG.

Anfang 1999 kontrollierte die Junta die gesamte Nordhälfte und den äußersten Südosten des Landes. Die RUF forderte die Freilassung ihres Führers Sankoh, der wegen Hochverrats zum Tode verurteilt worden war und griff Freetown an, nachdem die Regierung der Forderung nicht nachkam (Die Zeit vom 14. Januar 1999).

Im April 1999 führten die beteiligten Kriegsparteien in Lomé (Togo) erste Friedensverhandlungen, die am 18. Mai 1999 erfolgreich waren (taz vom 20. Mai 1999). Ein entsprechendes Abkommen wurde am 07. Juli 1999 unterzeichnet. Um seine Durchsetzung zu sichern, bewilligte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Entsendung einer zu Beginn 6.000 Mann starken Frieden-

struppe (UNAMSIL). Für alle Ex-Kämpfer der RUF wurde eine Amnestie angekündigt, die selbst schwerste Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen umfassen sollte (taz vom 31. Juli 1999).

Wegen immer wieder aufflammender Kämpfe vereinbarten die Regierung von Sierra Leone und Vertreter der Rebellenorganisation am 10. November 2000 in der nigerianischen Hauptstadt Abuja einen erneuten Waffenstillstand (taz vom 13. November 2000). Die RUF willigte ein, künftig die Arbeit der UN-Friedensmission nicht mehr zu behindern, die Waffen niederzulegen und die der UNAMSIL entwendeten Waffen zurückzugeben, forderte jedoch im Gegenzug die Freilassung ihres ehemaligen Anführers Foday Sankoh.

Trotz vereinzelter Gefechte rückte die auf über 17.000 Mann angewachsene UNO-Friedenstruppe immer weiter in die Rebellengebiete im Norden und Osten des Landes vor und erreichte durch hartnäckige Verhandlungen mit lokalen Rebellengruppen und Kriegsmilizen eine Befriedung des sierra-leonischen Territoriums. Dies machte es den internationalen Hilfsorganisationen möglich, in die ehemaligen Rebellengebiete vorzudringen. Das Versorgungsniveau der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln und Wasser sowie in medizinischer Hinsicht entspricht im Großraum Freetown dem westafrikanischen Standard (Bundesministerium des Inneren, Gutachten vom 22. März 2002, Asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Sierra Leone, Az.: A 2 – 125 242 SIE/O). Die ausländische Präsenz wurde zwar zwischenzeitlich reduziert, sie liegt jedoch noch immer bei über 11.000 Mann und wurde bis Mitte 2005 verlängert (Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 19. Mai 2004 an OVG Schleswig, Az.: Kö 5 S).

Das „UN Tribunal zur Aburteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen ernsthaften Brüchen des humanen Völkerrechts“ nahm im Juli 2002 seine Arbeit auf, seine Richter wurden am 02. Dezember 2002 vereidigt (Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 12. Februar 2003 an VG München, Az.: SIL 24822001). Die Bekämpfung der Straflosigkeit für während des Bürgerkriegs begangene schwere Menschenrechtsverstöße machte beträchtliche Fortschritte. Der Sondergerichtshof für Sierra Leone stellte 13 Personen unter Anklage, von denen sich zum Ende des Berichtsjahres neun in Haft befanden (amnesty international, Jahresbericht 2004). Anfang Juli 2004 begann der Prozess gegen drei ehemalige Führer der RUF (NZZ vom 06. Juli 2004). Eine systematische parallele strafrechtliche Verfolgung von ehemaligen RUF-Angehörigen seitens der sierra-leonischen Behörden erfolgt nicht. Im Übrigen ist die RUF in der Zwischenzeit aufgelöst worden und hat sich als politische Partei etabliert (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 27. Februar 2002 an VG Gelsenkirchen, Az.: 508-516.80/39152).

Die aufgezeigte Entwicklung in Sierra Leone verdeutlicht trotz der immer noch schwierigen Sicherheits- und Versorgungslage die klare Tendenz zur Festigung des Friedens. Die Einhaltung des Abkommens durch die Bürgerkriegsparteien seit jetzt mehreren Jahren, die Wiederwahl Kabbahs und das schlechte Abschneiden der ehemaligen Rebellenorganisation RUF bei den Wahlen im Mai 2002 sind Indizien dafür, dass das Land weiterhin zur Ruhe kommen kann und sich die allgemeine Lage festigt, obwohl es Befürchtungen gibt, dass die RUF ihre Waffen nur zum Teil abgegeben hat und weiterhin Waffenlager unterhält. Es ist auch leicht möglich, Waffen von den Nachbarländern zu erhalten (UN Development Programme, Sierra Leone communities give up arms for development, http://www.reliefweb.int/w/rwb.nsf/6686f45896f15dbc_852567ae00530132/973d50c918ad036385256ebb006115ec?) Die Vereinten Nationen bezeichneten die Lage in einem am 19. März 2004 publizierten Bericht als „fragil“. Einige „größere Lücken“ im Hinblick auf den Sicherheitsbe-

reich blieben noch bestehen. Es sei noch eine erhebliche Wegstrecke zurückzulegen, um die staatliche Administration im ganzen Land wieder voll zu etablieren und die Kontrolle der Regierung insbesondere im Diamantengebiet zurückzugewinnen. Die kanadische Regierung berichtet für das Hinterland von Sicherheitsgefahren durch Straßensperren, an denen bisweilen Geldzahlungen erpresst werden (Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 19. Mai 2004 an OVG Schleswig, Az.: Kö 5 S).

Etwa neunzig Prozent der ca. 500.000 sierra-leonischen Flüchtlinge kehrten freiwillig in ihr Heimatland zurück (UNHCR, Refugees daily vom 19. März 2004: Most of Sierra Leone's 500,000 war exiles have returned).

In Sierra Leone wird Genitalverstümmelung (FGM-Female Genital Mutilation) innerhalb aller Gesellschaftsschichten und Ethnien (darunter Mende, Temme, Loko, Limba, Kono, Kuranko, Susu, Fullah und Mandingo) in variierender Häufigkeit praktiziert (United States/Department of State Sierra Leone – Country Reports on Human Rights Practices – 2003). Es gibt kein Gesetz dagegen. Der Staat hat bisher keine Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung ergriffen und scheint auch keinen echten Willen hierzu zu haben (UN Economic and Social Council, Situation of human rights in Sierra Leone, 19. Februar 2004). Frauen und Mädchen müssen bei einer Rückkehr in Gegenden mit hoher FGM – Inzidenz um ihr Wohlergehen und die körperliche Unversehrtheit fürchten, anderenfalls droht die gesellschaftliche Ächtung. Man geht davon aus, dass Mädchen bereits im Alter von fünf Jahren zur rituellen FGM geführt werden können. Anscheinend wird FGM spätestens kurz vor Eintritt der Geschlechtsreife vorgenommen, also in einem Alter, in dem die von dem Eingriff betroffenen Personen die Tragweite des Eingriffs vorab nicht einschätzen, die Folgen nicht absehen und sich zudem gegen diese in der Tradition wurzelnde rituelle Handlung physisch und psychisch kaum wehren können, ohne zu Außenseitern und Ausgestoßenen ihrer Gesellschaft zu werden (Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 10. April 2002 an VG Frankfurt, Az.: IAK/Kö 23675001).

Schätzungen zufolge sind zwischen 80 und 90 Prozent der Frauen betroffen. Aufklärungskampagnen von NGOs werden durch Geheimbünde (z.B. Bondo oder Sande) bekämpft, die die Genitalverstümmelung als Initiationsritus vornehmen (United Kingdom/Immigration and Nationality Directorate/Home Office Sierra Leone – Country Report - April 2004). FGM ist tief in der afrikanischen Tradition verwurzelt und wird von vielen Menschen in den betreffenden Ländern als integraler, lebenswichtiger Bestandteil der Kultur angesehen, der nicht so ohne Weiteres aufgegeben werden darf. In Sierra Leone ist diese Tradition anscheinend bei allen Bevölkerungsgruppen mit Ausnahme der Krio sehr lebendig.

Die Frage der Religionszugehörigkeit kann im Einzelfall Bedeutung haben – z.B. die Berufung auf das Christentum – sie ist aber wohl nicht grundsätzlich ausschlaggebend für die Frage, ob FGM praktiziert oder akzeptiert wird oder nicht. Einfache Gleichsetzungen wie Islam gleich FGM oder traditional-afrikanische Religion (vor allem Ahnenkult) gleich FGM oder Christentum gleich Immunität gegen FGM scheinen nicht berechtigt zu sein (Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 10. April 2002 an VG Frankfurt, Az.: IAK/Kö 23675001).

Hinsichtlich der Anwendung von FGM in Sierra Leone bestehen anscheinend regionale und ethnische Unterschiede. Indizien weisen darauf hin, dass Unterschiede einerseits zwischen der Gruppe der Krio und den übrigen ethnischen Gruppen, andererseits zwischen Stadt und Land bzw. zwi-

schen Freetown und dem Rest des Landes liegen. Die Krio, die etwa zwei Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen und sich aus Nachkommen ehemaliger Sklaven zusammensetzen, welche vor etwa zwei Jahrhunderten vom amerikanischen Kontinent in den Großraum Freetown umgesiedelt wurden, scheinen FGM nicht anzuwenden, da sie nicht auf die gleichen Traditionen zurückgreifen (Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 10. April 2002 an VG Frankfurt, Az.: IAK/Kö). Grundsätzlich wird sie jedoch im gesamten Land praktiziert (Deutschland/Botschaft, Gutachten vom 29. März 2004 an das Bundesamt, Az.: 5028002-272). Da ca. 30 Prozent der Gesamtbevölkerung in Freetown leben, muss es folgerichtig auch in Freetown zu FGM kommen (Institut für Afrikakunde, Gutachten vom 10. April 2002 an VG Frankfurt, Az.: IAK/Kö).

Zu diesem Thema liegt nur wenig neuere Rechtsprechung vor. Das VG Hamburg sah in einer drohenden Zwangsbeschneidung keine politische Verfolgung, da sie keinen Ausgrenzungscharakter habe und dazu diene, das betreffende Mädchen in den Kreis der Frauen der Gemeinschaft als vollwertiges Mitglied aufzunehmen. Sofern die Familie (hier: Eltern) über eine höhere Bildung verfüge und die Rückkehr nach Freetown erfolge, könne sich die Mutter in Freetown an Institutionen und andere Nichtregierungsorganisationen – trotz eventuellen Drängens von Verwandten auf Durchführung der Beschneidung – zu deren Verhinderung wenden. Diese Gesamtumstände führten zu einer erheblichen Reduzierung des Beschneidungsrisikos (VG Hamburg, Urteil vom 05. Mai 2004, Az.: 7 A 334/03). Neben diesen Gründen könnten Christen nach Auffassung des VG Frankfurt eine Beschneidung ablehnen (VG Frankfurt, Urteil vom 10. Juli 2003, Az.: 3 E 31074/98.A).

Wenn die Antragstellerin vorträgt, dass schon ihre Schwester von der erzwungenen Mitnahme zu dem Geheimbund nie mehr zurückgekommen sei ist, so kann die Angst vor Beschneidung ganz allgemein und somit auch die Furcht vor der Rückkehr nachvollzogen werden. Beschneidungen finden z. B. auch vor Aufnahme in die Geheimbünde (Nbundo) als „Initiationsritus“ statt. Es bestehen zwar gewisse Zweifel am Vorbringen der Antragstellerin, weil die Mädchen regelmäßig bereits ab dem Alter von 5 Jahren beschnitten werden, jedoch ist zu Gunsten der Antragstellerin zu berücksichtigen, dass es spätestens vor der Geschlechtsreife zur erzwungenen Beschneidung kommt und dass es in Sierra Leone bisher kein gesetzliches Verbot der Beschneidung gibt. Zwar versuchen die nicht-staatlichen Organisationen mittels Aufklärungskampagnen gegen die Genitalverstümmelung vorzugehen, jedoch werden die Bemühungen insbesondere von den Geheimbünden unterlaufen. Allein in dem nicht bestehenden gesetzlichen Verbot der unmenschlichen Genitalverstümmelung seitens des Staates ist eine staatliche Verfolgung zu sehen.

Die Ausländerin hält sich mithin aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb ihres Herkunftsstaates auf und ist daher als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen.

Die Regelungen der §§ 26a, 27 AsylVfG stehen der Anerkennung als Asylberechtigte nicht entgegen.

2.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen ebenfalls vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht

ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

In der 80 bis 90 % aller Frauen in Sierra Leone grundsätzlich drohenden Genitalverstümmelung und der fehlenden gesetzlichen Verbotsvorschriften, ist eine Bedrohung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit allein durch die Geschlechtszugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht zu sehen.

Nachdem bereits im Rahmen der Prüfung der Asylanerkennung gem. Art. 16a GG festgestellt wurde, dass sich die Ausländerin aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb ihres Herkunftsstaates aufhält, ist das Vorliegen des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls zu bejahen.

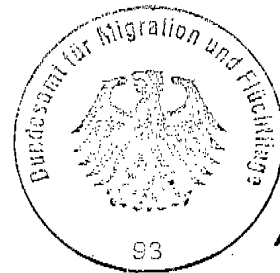
Es wird auf vorstehend Gesagtes verwiesen.

Da die Antragstellerin als Asylberechtigte anerkannt wird, entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 AsylVfG).

3.
Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG abgesehen.

Im Auftrag

Köhler



Kuhn
Kuhn

Ausgefertigt am 13.06.2005 in Außenstelle Gießen